

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Stefanie Burk	9745-14	11.11.2020
Registraturnummer	022.3; 022.190; 022.19	Seiten 10	Anlagen 0
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.11.2020
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Ausscheiden von Herrn Gemeinderat Tobias Willmann / Nachrücken von Frau Tanja Dauser

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die folgenden Beschlüsse fassen:

- a) Es wird festgestellt, dass für das Ausscheiden von Herrn Gemeinderat Tobias Willmann zum 24. November 2020 ein nach § 31 Abs. 1 GemO wichtiger Grund vorliegt.
- b) Nach § 29 der Gemeindeordnung wird festgestellt, dass bei Frau Tanja Dauser, die am 24. November 2020 als Ersatzbewerberin mit Wirkung vom 24. November 2020 als Gemeinderätin verpflichtet wird, kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.
- c) Frau Tanja Dauser wird als Gemeinderätin verpflichtet. Eine Niederschrift darüber wird erstellt.
- d) Als Nachfolgerin von Gemeinderat Tobias Willmann als Stellvertreter im Verwaltungsausschuss wird Gemeinderätin Tanja Dauser gewählt.
- e) Als Nachfolgerin von Gemeinderat Tobias Willmann als Stellvertreter im Fraktionsausschuss wird Gemeinderätin Tanja Dauser gewählt.

- f) Als Nachfolgerin von Gemeinderat Tobias Willmann als Vertreter in der Zweckverbands-
 verbandsversammlung „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ wird Gemeinderätin Tanja Dau-
 ser gewählt.
- g) Als Nachfolgerin von Gemeinderat Tobias Willmann als Stellvertreter im Beirat des Karl-
 Ehmer-Stifts wird Frau Tanja Dauser bestellt.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	² <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Zusammenfassung

Herr Tobias Willmann verliert mit seinem Wegzug aus der Gemeinde Ingersheim sein Bürgerrecht, die Wählbarkeit nach § 28 GemO ist nicht mehr gegeben. Bürger kann man gemäß § 12 GemO nur in einer Gemeinde sein. Herr Willmann scheidet folglich aus dem Gemeinderat aus. Es kann festgestellt werden, dass für das Ausscheiden von Herr Willmann zum 24. November 2020 ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann somit mit Wirkung vom 24. November 2020 aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Frau Tanja Dauser war bei der Gemeinderatswahl 2019 als Ersatzbewerberin festgestellt worden und ist auf der Liste von WIR - Bürger für Ingersheim mit der nächst höchsten Stimmenzahl die potentielle Nachrückerin. Auf Nachfrage stimmte sie der Übernahme des Gemeinderatsmandates zu. Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Hinderungsgründe für den Eintritt von Frau Tanja Dauser in den Gemeinderat vorliegen. Die Verpflichtung soll am 24. November 2020 vorgenommen werden.

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Willmann sind außerdem der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ausschüsse, denen Herr Willmann angehörte, nachzubesetzen.

III. Sachdarstellung und Begründung:

1. Feststellung eines wichtigen Grundes für das Ausscheiden von Herrn Gemeinderat Tobias Willmann

Herr Tobias Willmann hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er zum 01.11.2020 seinen Hauptwohnsitz verlegt hat.

Die Gemeindeordnung regelt hierzu Folgendes:

§ 12 Bürgerrecht

(1) Bürger der Gemeinde ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuzieht oder dort seine Hauptwohnung begründet, ist mit der Rückkehr Bürger. Bürgermeister und Beigeordnete erwerben das Bürgerrecht mit dem Amtsantritt in der Gemeinde.

(2) Wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in mehreren Gemeinden wohnt, ist in Baden-Württemberg Bürger nur in der Gemeinde, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet.

(3) Bei einer Grenzänderung werden Bürger, die in dem betroffenen Gebiet wohnen, Bürger der aufnehmenden Gemeinde; im Übrigen gilt für Einwohner, die in dem betroffenen Gebiet wohnen, das Wohnen in der Gemeinde als Wohnen in der aufnehmenden Gemeinde.

(4) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 13 Verlust des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht verliert, wer aus der Gemeinde wegzieht, seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder nicht mehr Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist.

§ 28 Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind Bürger,

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 2),

2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

§ 31 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl

(1) Aus dem Gemeinderat scheidern die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit (§ 28) verlieren. Das Gleiche gilt für Mitglieder, bei denen ein Hinderungsgrund (§ 29) im Laufe der Amtszeit entsteht; § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grund bleiben unberührt. Der Gemeinderat stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Satz 1 oder nach § 29 zu Stande gekommen sind, gilt § 18 Abs. 6 entsprechend. Ergibt sich nachträglich, dass eine in den Gemeinderat gewählte Person im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies vom Gemeinderat festzustellen.

(2) Tritt eine gewählte Person nicht in den Gemeinderat ein, scheidet sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar war, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine gewählte Person, der ein Sitz nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes zugeteilt worden war, als Ersatzperson nach Satz 1 nachrückt.

(3) Ist die Zahl der Gemeinderäte dadurch, dass nicht eintretende oder ausgeschiedene Gemeinderäte nicht durch Nachrücken ersetzt oder bei einer Wahl Sitze nicht besetzt werden konnten, auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl herabgesunken, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

Herr Tobias Willmann verliert mit seinem Wegzug aus der Gemeinde Ingersheim sein Bürgerrecht, die Wählbarkeit nach § 28 GemO ist nicht mehr gegeben. Bürger kann man gemäß § 12 GemO nur in einer Gemeinde sein. Herr Willmann scheidet folglich aus dem Gemeinderat aus.

Herr Willmann ist seit 09. Juli 2020 Mitglied des Gemeinderats.

Es kann festgestellt werden, dass für das Ausscheiden von Herr Willmann zum 24. November 2020 ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann somit mit Wirkung vom 24. November 2020 aus dem Gemeinderat ausscheiden.

2. Nachrücken von Frau Tanja Dauser - Prüfung von möglichen Hinderungsgründen und Verpflichtung mit Wirkung vom 24. November 2020

Frau Tanja Dauser war bei der Gemeinderatswahl 2019 als Ersatzbewerberin festgestellt worden und ist auf der Liste von WIR - Bürger für Ingersheim mit der nächst höchsten Stimmen-

zahl die potentielle Nachrückerin. Auf Nachfrage stimmte sie der Übernahme des Gemeinderatsmandates zu.

Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Hinderungsgründe für den Eintritt von Frau Tanja Dauser in den Gemeinderat vorliegen.

Die Gemeindeordnung regelt dazu:

§ 29 Gemeindeordnung: Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.

- a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2.

Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Nach Betrachtung der Vorschriften ist festzustellen, dass der Verwaltung und auch dem nachrückenden Gemeinderat keine Hinderungsgründe bekannt sind.

Nach § 29 der Gemeindeordnung kann festgestellt werden, dass bei Frau Tanja Dauser, die am 24. November 2020 als Ersatzbewerberin mit Wirkung vom 24. November 2020 als Gemeinderätin verpflichtet wird, kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.

3. Verpflichtung von Frau Tanja Dauser

Die Verpflichtung der nachrückenden Ersatzbewerberin Frau Tanja Dauser erfolgt mit der folgenden Formel und Wirkung vom 24. November 2020:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Frau Tanja Dauser spricht die Verpflichtungsformel nach und bekräftigt das Gelöbnis per Handschlag. Dann erhält sie eine Niederschrift über die Verpflichtung, eine Hauptsatzung, eine Gemeindeordnung und ein Handbuch. Es wird insbesondere auf die Vorschriften der Gemeindeordnung verwiesen, die in den §§ 23 bis 41 b Ausführungen zur Stellung und Arbeit des Gemeinderates beinhaltet.

4. Besetzung des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse auf Grund des Ausscheidens von Herrn Gemeinderat Tobias Willmann

Verwaltungsausschuss

GR Willmann wurde nach der letzten Gemeinderatswahl als Stellvertreter in den Verwaltungsausschuss gewählt. Der Verwaltungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach der Hauptsatzung. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Seitherige Besetzung:

Partei/Wählervereinigung	Mitglied(er) im VA	Stellvertreter im VA
FWG	Karl Seitz Hanne Hallmann Jürgen Fleischmann	Andreas Luidthardt Carmen Buchgraber-Musch Stephanie Fritz
SPD/FB	Thorsten Majer	Katrin Schaaf

	Hilde Grabenstein	Maxie Walter
CDU	Ursula Heinerich	Irene Betsch
WIR	Karin Zimmer	Tobias Willmann
MIT	Janina Wagner	Martina Spahlinger
FDP	Christoph Leibrecht	Markus Scheyhing

Neue Besetzung:

Partei/Wählervereinigung	Mitglied(er) im VA	Stellvertreter im VA
FWG	Karl Seitz Hanne Hallmann Jürgen Fleischmann	Andreas Luidthardt Carmen Buchgraber-Musch Stephanie Fritz
SPD/FB	Thorsten Majer Hilde Grabenstein	Katrin Schaaf Maxie Walter
CDU	Ursula Heinerich	Irene Betsch
WIR	Karin Zimmer	Tanja Dauser
MIT	Janina Wagner	Martina Spahlinger
FDP	Christoph Leibrecht	Markus Scheyhing

Fraktionsausschuss

Der Fraktionsausschuss ist ein beratender Ausschuss. Der Fraktionsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und je einen Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen. Für jedes Mitglied wird entsprechend der Hauptsatzung ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder des Fraktionsausschusses werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestellt. Der Fraktionsausschuss berät den Bürgermeister in Sonderfällen.

Seitherige Besetzung:

Partei/Wählervereinigung	Mitglied im Fraktionsausschuss	Stellvertreter
FWG	Jürgen Fleischmann	Carmen Buchgraber-Musch
SPD/FB	Thorsten Majer	Hilde Grabenstein
CDU	Ursula Heinerich	Markus Scheyhing
WIR	Karin Zimmer	Tobias Willmann
MIT	Janina Wagner	Martina Spahlinger
FDP	Christoph Leibrecht	-

Neue Besetzung:

Partei/Wählervereinigung	Mitglied im Fraktionsausschuss	Stellvertreter
FWG	Jürgen Fleischmann	Carmen Buchgraber-Musch
SPD/FB	Thorsten Majer	Hilde Grabenstein
CDU	Ursula Heinerich	Markus Scheyhing

WIR	Karin Zimmer	Tanja Dauser
MiT	Janina Wagner	Martina Spahlinger
FDP	Christoph Leibrecht	-

Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ – Verbandsversammlung

Bisherige Besetzung:

Partei/Wählervereinigung	Vertreter ZV	Stellvertreter
FWG	Hanne Hallmann Jürgen Fleischmann	Carmen Buchgraber-Musch Stephanie Fritz
SPD/FB	Thorsten Majer	Hilde Grabenstein
CDU	Ursula Heinerich	Irene Betsch
WIR/MiT	Tobias Willmann	Janina Wagner

Neue Besetzung:

Partei/Wählervereinigung	Vertreter ZV	Stellvertreter
FWG	Hanne Hallmann Jürgen Fleischmann	Carmen Buchgraber-Musch Stephanie Fritz
SPD/FB	Thorsten Majer	Hilde Grabenstein
CDU	Ursula Heinerich	Irene Betsch
WIR/MiT	Tanja Dauser	Janina Wagner

Beirat des Karl-Ehmer-Stifts

Für das Karl-Ehmer-Stift wird ein aus elf Personen bestehender Beirat gebildet, der in allen wichtigen Fragen des Heimbetriebs der EHS oder der Heimleitung beratend beistehen soll. Diesem Beirat gehören drei Mitglieder des Gemeinderats an. Vorsitzender des Beirats ist der Bürgermeister. Sein Stellvertreter soll eines der drei Mitglieder des Gemeinderates sein.

Ist ein Beiratsmitglied verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter. Der Beirat ist jährlich, mindestens einmal, sonst nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern vom Vorsitzenden einzuberufen.

Bisherige Besetzung:

FWG		SPD/FB/WIR		CDU/MiT	
Mitglied	Stellvertreter	Mitglied	Stellvertreter	Mitglied	Stellvertreter
Carmen Buchgraber	Jürgen Fleischmann	Hilde Grabenstein	Tobias Willmann	Irene Betsch	Martina Spahlinger

Neue Besetzung:

FWG		SPD/FB/WIR		CDU/MIT	
Mitglied	Stellvertreter	Mitglied	Stellvertreter	Mitglied	Stellvertreter
Carmen Buchgraber- Musch	Jürgen Fleischmann	Hilde Gra- benstein	Tanja Dauser	Irene Betsch	Martina Spahlinger



Simone Lehnert
Bürgermeisterin